



Forum für Analytische und Klinische Kunsttherapie e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, steuerbegünstigte Zwecke

- 1) Der Verein führt den Namen „A.K.T. – Forum für analytische und klinische Kunsttherapie e.V.“. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen. Er hat seinen Sitz in München.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1) Zweck des Vereins ist die Forschung, Verbreitung, Information und Lehre auf dem Gebiet der Kunsttherapie zur besseren Versorgung der Bevölkerung in psycho – und soziotherapeutischer, sozial- und kunstpädagogischer Hinsicht, wobei die Prävention besonders berücksichtigt wird.

2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Entwicklung wissenschaftlich fundierter kunsttherapeutischer Methoden,
- kunsttherapeutische Aus-, Weiter- und Fortbildung
- Information über die kunsttherapeutische Arbeit in Kliniken und Institutionen der Rehabilitation, Sozial- und Kunstpädagogik, Sozialarbeit, Erwachsenenbildung und in der Beratung,
- Planung und Durchführung von Informationsveranstaltungen,
- Planung und Durchführung von Forschungsprojekten in Zusammenarbeit mit Behörden, klinischen, psychologischen und pädagogischen Institutionen, Fachverbänden etc.,
- Publikation einschlägiger wissenschaftlicher Arbeiten,
- Kooperation und Austausch mit Fachorganisationen im In- und Ausland,
- Zusammenschluss von Personen, die an den Verfahren der Kunsttherapie interessiert sind und sie fördern wollen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Über die Aufnahme von Mitgliedern beschließt der Vorstand mit 2/3-Mehrheit auf schriftlichen Antrag eines Bewerbers. Abgelehnte Bewerber können schriftlich die Mitgliederversammlung anrufen, die ebenfalls mit 2/3-Mehrheit beschließt.

3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von 6 Wochen.

4) Ein Mitglied kann aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 2 Jahre im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Dem Mitglied muß vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angeufen werden, die abschließend entscheidet.

5) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben jedoch das Recht, schriftlich Anträge einzubringen, über die die Mitgliederversammlung abstimmen muß. Ordentliches Mitglied kann werden, wer den Satzungszweck durch aktive Arbeit fördert oder den Verein in besonderer Weise unterstützt.

6) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus 4 gleichberechtigten Mitgliedern. Vorstand im Sinn des §26 BGB sind alle 4 Vorstandsmitglieder. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, bleibt jedoch auch mit Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder nach Einladung anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.

§ 6 Mitgliederversammlung

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal in zwei Jahren einzuberufen.

2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse (vertreten durch den Vorstand) erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

3) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch einfachen Brief an die zuletzt bekannte Adresse. Die Einladungsfrist bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung beträgt zwei Wochen ab Aufgabe bei der Post (Datum des Poststempels).

4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlußfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Aufgaben des Vereins
- Satzungsänderungen
- Mitgliedsbeiträge
- Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern bei Einspruch
- Auflösung des Vereins

5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlußfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen; wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muß schriftlich abgestimmt werden.

6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Durch Beschluß der Mitglieder kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlußanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden ist.

2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 8 Beschlüsse

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Dies gilt für die Mitgliederversammlung und für die Vorstandssitzungen. Die Niederschriften sind in einem Beschlussbuch aufzubewahren.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1) Für den Beschluß, den Verein aufzulösen ist eine 2/3 -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der satzungsgemässen Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Bayern. Dieser soll es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke verwenden, die den Zwecken des A.K.T. e.V. entsprechen.

München, den 18.06.2006